

28.11.03**Anrufung****des Vermittlungsausschusses durch den
Bundesrat**

**Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den
menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten**

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe für die Einberufung des
Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die
Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten
tierischen Nebenprodukten

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "juristischen Personen" durch
das Wort "Körperschaften" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten ist in allererster Linie eine
seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier die-
nende Aufgabe.

Bereits beim Erlass des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02. September
1975 (BGBl. I S. 2313) mit der Festlegung auf die öffentlich-rechtlichen Kör-
perschaften war das unumgängliche Erfordernis maßgebend, dass zu jeder Zeit
– bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage – die Beseitigung gesi-
chert und ordnungsgemäß durchgeführt werden muss.

Zur Wahrung des Grundsatzes der unschädlichen Beseitigung und zur Erfül-
lung der Anforderungen des Gesetzes zu jedem Zeitpunkt und in jeder Situa-
tion muss daher die Beseitigung eine öffentliche Aufgabe sein, die von den
stets funktions- und handlungsfähigen Körperschaften getragen wird.

Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten bewährt.

Insbesondere beim Auftreten von hochinfektiösen Tierseuchen wie der Maul- und Klauenseuche darf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung auch beim Vorliegen extrem hoher Materialmengen nicht in Frage gestellt werden.

Dieses ist Bestandteil einer schnellen und effektiven Seuchenbekämpfung, die von der Europäischen Kommission gefordert und von dieser auch überwacht wird.

2. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 3 in Nummer 1 die Angabe "1." und das Komma am Ende sowie die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Dem Mitgestaltungsrecht der Länder sollte in sensiblen Rechtsbereichen wie dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz auch im Hinblick auf Verordnungen Rechnung getragen werden, die der Rechtsbereinigung und der Anpassung des Anwendungsbereichs an das unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende EU-Recht dienen, da auch mit der Beurteilung der Reichweite von EU-Vorschriften materiell-rechtliche Entscheidungen verbunden sein können, in die die Länder einbezogen werden sollten.

3. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "Tage nach der Verkündung" sind durch die Wörter "[einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]" zu ersetzen.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Da die Länder Anschlussvorschriften und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Durchführungsvorschriften erlassen müssen, soll das Gesetz ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten.

Die Regelung entspricht den Schlussvorschriften nach § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Sie stellt sicher, dass den Ländern ausreichend Zeit bleibt, die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit für die Beseitigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, zu erlassen.

Ohne eine solche Regelung entsteht ein rechtsfreier Raum, in dem die Beseitigungspflichtigen nicht bestimmt sind.